

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **25. August 2011**

Nr.: **14/2011**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
46	15.08.2011	Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Melde- daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes	143
47	15.08.2011	Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Melde- gesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)	144
48	15.08.2011	Versteigerung von Fundsachen während des Schweine- marktes am 03.09.2011 ab ca. 13:00 Uhr „Auf dem Schilde“ im Stadtteil Borghorst	145-147
49	22.08.2011	Allgemeinverfügung hier: Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinaus- schiebung des Beginns der Sperrzeit	148-149
50	23.08.2011	Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedes- / Lechtestraße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 26.08.2011 bis 19.09.2011	150-154

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Um die Betroffenen über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde an das zuständige Bundesamt für Wehrverwaltung im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die betroffenen Personen haben gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der

Kreisstadt Steinfurt, Rathaus,
Einwohner- und Meldewesen,
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. September 2011 widersprochen worden ist, so werden die genannten Daten entsprechend an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeleitet.

Steinfurt, den 15.08.2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NW darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften im Wege der Melderegisterauskunft über das Internet. Die Datenübermittlung auf Anforderung erfolgt gesetzeskonform unter der Verwendung besonderer Datenverschlüsselungstechniken. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.
4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.
5. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Widersprüche und Einwilligungen können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus oder im Internet erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche und Einwilligungen werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Steinfurt, den 15.08.2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

**Versteigerung von Fundsachen während des Schweinemarktes
am 03.09.2011 ab ca. 13:00 Uhr**

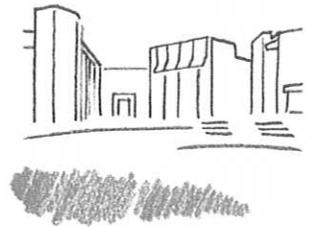
Am 03.09.2011 findet „Auf dem Schilde“ während des Schweinemarktes, ca. 13:00 Uhr, im Stadtteil Borghorst eine Versteigerung von Fundfahrrädern statt. Versteigert werden lt. folgender Liste 77 Fahrräder. Verlierer oder Finder, die ihre Rechte an den Fahrrädern in Anspruch nehmen wollen, werden gebeten, sich bis Donnerstag, 01.09.2011, im Zimmer 13 im Rathaus, Emsdettener Str. 40, zu melden.

Zur Versteigerung gelangen folgende Räder:

Lfd. Nr	Art	Marke	Farbe
900			
1	Sport- und Freizeitrad	Ragazzi	grau
1000			
2	Kinder- und Jugendrad	Pegasus	orange-grau
3	Mountainbike	Mountain	blau-rot
4	Mountainbike	keine Angabe	blau-rot
5	Mountainbike	Clipper	lila
6	Sport- und Freizeitrad	Gazelle	grün
7	Sport- und Freizeitrad	Select	blau
8	Hollandrad	Centaur	schwarz-lila
9	Kinder- und Jugendrad	Flyke	schwarz
10	Kinder- und Jugendrad	keine Angabe	rosa
11	Sport- und Freizeitrad	Weber	silber
12	Sport- und Freizeitrad	Hercules	blau
13	Hollandrad	Gazelle	schwarz
14	Sport- und Freizeitrad	Heros	schwarz
15	Sport- und Freizeitrad	Vedra	schwarz
16	Kinder- und Jugendrad	keine Angabe	rot
17	Trekkingrad	Trekking Edition	lila
18	Mountainbike	American Eagle	gelb
19	Mountainbike	Attention	schwarz-blau
20	Rennrad	Schneider	schwarz
21	Sport- und Freizeitrad	keine Angabe	blau angestrichen
22	Sport- und Freizeitrad	Ragazzi	schwarz-grün
23	Sport- und Freizeitrad	Hercules	grün
24	Sport- und Freizeitrad	Recordia	schwarz
25	Sport- und Freizeitrad	Goericke	silber
26	Kinder- und Jugendrad	Centano	blau

1100			
27	Sport- und Freizeitrad	Mirage	silber-blau
28	Mountainbike	Bulls	grau
29	Mountainbike	Technobike	rot
30	Sport- und Freizeitrad	Radiant	grün
31	Hollandrad	Gazelle	grün
32	Trekkingrad	Ideukah	grün
33	Kinder- und Jugendrad	Centanon	blau-rot
34	Kinder- und Jugendrad	Patria	grün
35	Sport- und Freizeitrad	keine Angabe	schwarz
36	Hollandrad	keine Angabe	schwarz
37	Kinder- und Jugendrad	Ragazzi	violett
38	Sport- und Freizeitrad	NSU	lila-silber
39	Sport- und Freizeitrad	Baracuda	schwarz-grau
40	Sport- und Freizeitrad	City Star	silber-schwarz
41	Sport- und Freizeitrad	Ragazzi	blau
42	Trekkingrad	keine Angabe	silber-grau
43	Sport- und Freizeitrad	Rixe	blau
44	Hollandrad	keine Angabe	schwarz
45	Hollandrad	Union	schwarz
46	Sport- und Freizeitrad	Active	schwarz-grau
47	Hollandrad	Godewind	schwarz
48	Kinder- und Jugendrad	keine Angabe	blau
49	Mountainbike	Univega	blau
50	Kinder- und Jugendrad	keine Angabe	lila-pink
51	Kinder- und Jugendrad	Wortex	silber-schwarz
52	Sport- und Freizeitrad	Bögel	dunkellila
53	Mountainbike	NSU	silber-schwarz
54	Sport- und Freizeitrad	keine Angabe	silber-blau
55	Mountainbike	Target	gelb
56	Hollandrad	Sport-Progress	grün
57	Sport- und Freizeitrad	Alu-City-Star	silber
58	Sport- und Freizeitrad	Bauer	violett
59	Hollandrad	Union	blau
60	Hollandrad	Batavus	grün
61	Sport- und Freizeitrad	Enik	rot
62	Mountainbike	Bergamont	blau
63	Sport- und Freizeitrad	Augusta	weiß
64	Trekkingrad	keine Angabe	silber-grau
65	Mountainbike	Trek	blau
66	Hollandrad	Batavus	grün
67	Mountainbike	keine Angabe	schwarz-rot
68	Kinder- und Jugendrad	Pegasus	lila-grau

69	Kinder- und Jugendrad	Spirit	schwarz-silber
70	Sport- und Freizeitrad	keine Angabe	blau
71	Sport- und Freizeitrad	Mifa	silber-blau
72	Trekkingrad	AT-Spezial	blau
73	Sport- und Freizeitrad	McKenzie	Silber
74	Sport- und Freizeitrad	Montana	Rot
75	Hollandrad	keine Angabe	Schwarz
76	Sport- und Freizeitrad	Union	Grün
77	Trekkingrad	Ikarus	blau



Kreisstadt Steinfurt · Der Bürgermeister · Postfach 24 80 · 48553 Steinfurt

KREISSTADT
STEINFURT

Der Bürgermeister
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 52 / 925-0
Telefax: 0 25 52 / 925-489
www.steinfurt.de

Amt für Recht und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schencking
Durchwahl: 0 25 52 / 925-309
schencking@stadt-steinfurt.de
Aktenzeichen: 30-52-02-Sche/Ja

Steinfurt, 22.08.2011

Allgemeinverfügung

hier: Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit

Aus Anlass des Schweinemarktes 2011 wird

für den genannten Jahrmarkt

Veranstalter: Werbegemeinschaft Borghorst e.V.
v.d. Ullrich Fritsch
Sachsenweg 24
48565 Steinfurt

Teilnehmer sind die vom Veranstalter zugelassenen Marktbesucher;

Veranstaltungsfläche: Münsterstraße, Kroosgang, Auf dem Schilde, Lechtestraße, Nikomedesstraße, Emsdettener Straße, Bürgerschützenplatz und Neuer Markt – entspricht den nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Flächen - ,

der Beginn der Sperrzeit von Samstag, 03.09.2011 auf Sonntag, 04.09.2011, 02:00 Uhr hinausgeschoben.

Rechtsgrundlage

§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 u. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) vom 17.11.2009 und § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahren-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296).

Bankverbindung:

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 80
Kto.-Nr.: 72 000 466

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ: 401 637 20
Kto.-Nr.: 50 012 800

Deutsche Bank
BLZ: 400 700 80
Kto.-Nr.: 19 20 800

Postbank Dortmund
BLZ: 440 100 46
Kto.-Nr.: 20 001 – 464

Sprechzeiten:
montags – freitags
8.30 Uhr – 12.30 Uhr

montags und donnerstags
14.15 Uhr – 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353 - 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt als bekannt gegeben gilt.

In Vertretung



Dirk Wigant
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedes- / Lechtestraße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB
i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 26.08.2011 bis 19.09.2011

1. Änderung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße“ soll für die Grundstücke Mittelstraße 5 und 7, Flur 18, Flurstück 181 und Flur 22, Flurstück 49, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

„Die Festsetzung „Kerngebiet“ gem. § 7 BauNVO wird geändert in „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO.

Im festgesetzten Mischgebiet sind gem. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 1 - 5 (Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 6 (2) allgemein zulässigen Nrn. 6 – 8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten incl. der nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten) nicht zulässig sind.

Im festgesetzten MI¹-Gebiet wird die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes (Traufhöhe), auf 6,20 m bis 8,20 m begrenzt.

Im festgesetzten MI²-Gebiet wird die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes (Traufhöhe), auf 3,30 m bis 4,00 m begrenzt.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,30 m über der Oberkante der fertigen Fahrbahnachse liegen.

Im festgesetzten MI¹-Gebiet sind Dachneigungen von 20° - 40° und im festgesetzten MI²-Gebiet von 40° bis 45° zulässig.

Die Firsthöhe, gemessen ab Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses bis Oberkante Sparren, darf in beiden festgesetzten MI-Gebieten 9,50 m nicht überschreiten.

Die Dächer sind als Satteldächer oder Pultdächer auszuführen. Bei Pultdächern sind nur gegeneinander gestellte Dachflächen zulässig deren Firste in einer gemeinsamen Vertikalen liegen und deren Versatz max. 1,00 m beträgt. Einzelne Pultdächer sind unzulässig.

Dachausbauten (Gauben) werden nur zugelassen, wenn das letzte zulässige Vollgeschoss im ausgebauten Dachgeschoss liegt. Dachausbauten (Gauben) in der zweiten Dachebene sind unzulässig.

Der Abstand von Dachflächenfenstern und Dachgauben zur Außenkante des Giebelmauerwerks muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Gauben darf 50 % der Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben müssen sowohl mindestens einen 1,00 m seitlichen Abstand untereinander, als auch zum First einhalten.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind nur parallel zur Dachfläche montiert zulässig. Auf Flachdächern von Nebenanlagen sind Solarenergieanlagen auch aufgeständert zulässig. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen.

Im festgesetzten MI¹-Gebiet wird nur ein Einzelhaus mit maximal 5 Nutzungseinheiten zugelassen. Im festgesetzten MI²-Gebiet werden entweder zwei Einzelhäuser mit je einer Nutzungseinheit, oder ein Einzelhaus mit maximal 3 Nutzungseinheiten zugelassen.

Im festgesetzten MI¹-Gebiet wird die abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Im festgesetzten MI²-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

Auf dem Flurstück 181 sollen die Grund- und Geschossflächenzahlen von 1,0 und 2,0 unverändert beibehalten werden. Hingegen sollen sie auf dem Flurstück 49 auf 0,4 bzw. 0,8 abgeändert werden.

In Bezug auf die Gestaltung der Freiflächen, Einfriedungen und Nebenanlagen werden die üblichen Festsetzungen übernommen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB ist zu veranlassen.“

**2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a
i.V.m. § 13 (2) BauGB**

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB liegt der 10. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **26.08.2011 bis 19.09.2011** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 239 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 239 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

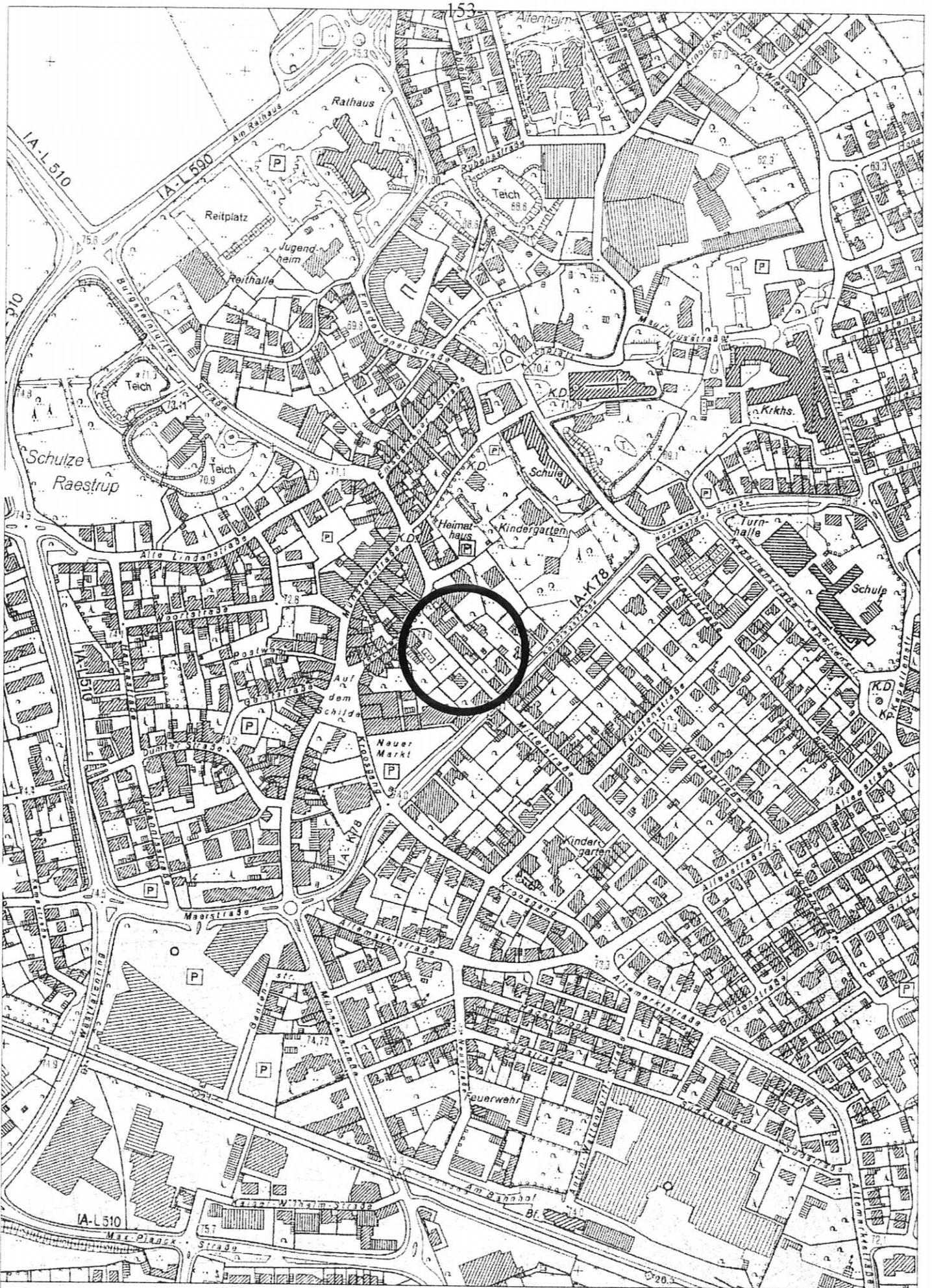
Steinfurt, 23. August 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/wer

Im Auftrag

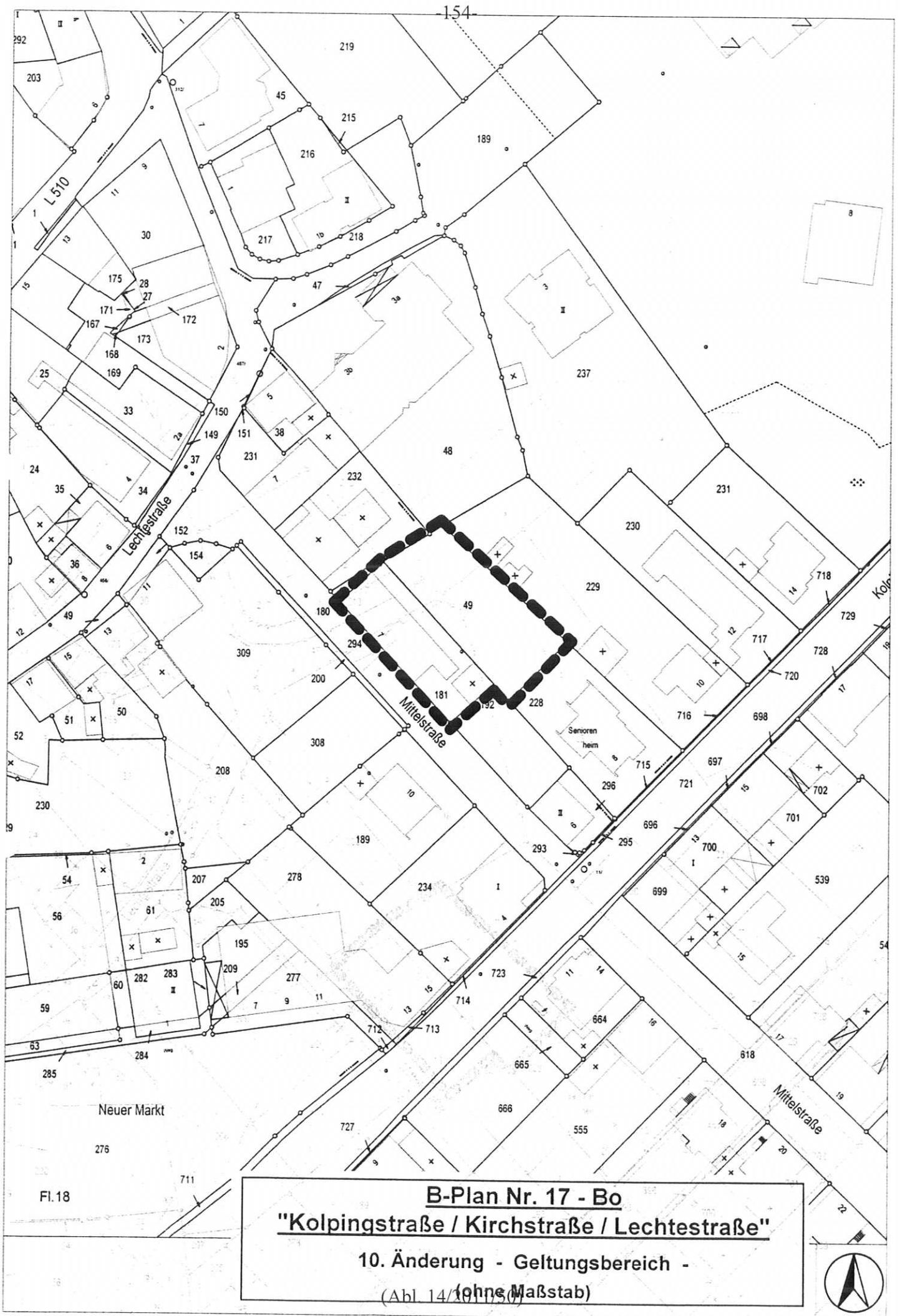


Baldamus
Stadtoberbaurat



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 17 - Bo

"Kolpingstraße / Kirchstraße / Lechtestraße"

10. Änderung - Geltungsbereich -

(Abl. 14/10/11) (Johns Maßstab)

